

Informationen zum VRS-SchülerTicket für das Schuljahr 2017/2018**Wer kann das SchülerTicket erwerben?**

Das VRS-SchülerTicket kann von allen Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen, Förder-schulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erworben werden. Bei den Berufskol-legs ist der Erwerb des SchülerTickets auf den Besuch bestimmter Bildungsgänge beschränkt. Hierzu zählen die Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die Fachoberschulklassen 11 und 12, die Berufsfachschule sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung. Bei den übrigen Bildungsgängen an Berufskollegs ist der Erwerb eines SchülerTickets leider nicht möglich.

Wie wird das SchülerTicket beantragt?

Der Antrag auf Ausstellung eines SchülerTickets ist im Schulsekretariat der Schule, für die das Ticket beantragt wird, abzugeben. Nach Bestätigung leitet die Schule den Antrag an das **Schulamt** weiter.

Soweit das SchülerTicket zu Beginn eines Schuljahres ausgestellt werden soll, ist der Antrag unmittelbar nach Anmeldung an der jeweiligen Schule, spätestens **zum 31. März eines jeden Jahres** zu stellen. Nur bei fristgerechter Antragstellung kann die rechtzeitige Ausgabe des SchülerTickets zu Beginn des Vertragszeit-raumes am 01. August eines jeden Jahres garantiert werden.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr, kann wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle die rechtzeiti-ge Ausstellung des SchülerTickets nicht garantiert werden. **Hierbei gilt, dass für Anträge, die nach dem 10. eines Monats eingehen, die jeweiligen SchülerTickets erst zum 01. des übernächsten Monats ausge-stellt werden können.**

Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass der Vordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt wird und alle erforderlichen Anlagen beigefügt werden. Auf der Rückseite des Antrags müssen alle **drei Unterschriften** vorhanden sein.

Wie erhalte ich das SchülerTicket?

Die SchülerTickets werden im Chipkartenformat ausgestellt und durch die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) unmittelbar an die im Antragsformular angegebene Anschrift versandt.

Das SchülerTicket gilt jedoch nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein. In den ersten vier Schulwochen nach den Sommerferien ist das SchülerTicket auch in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und einer Schulbescheinigung gültig.

Für welche Fahrten und welchen Zeitraum ist das SchülerTicket gültig?

Das SchülerTicket berechtigt neben den Fahrten zwischen Wohnung und Schule und zurück (Schulweg) zu täglich beliebig häufigen Fahrten innerhalb des gesamten Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) und gilt ganztägig während des gesamten Schuljahres (einschließlich der Ferien sowie Sonn- und Feiertagen) für schulische und freizeitliche Zwecke.

Das ausgegebene SchülerTicket hat bis zum voraussichtlichen Ende des Schulbesuchs (Abschlussklasse) Gültigkeit.

Kündigung des VRS-SchülerTickets

Das SchülerTicket kann fristgerecht zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Endet der Schulbesuch zu einem früheren Zeitpunkt, muss das Ticket bereits dann unter Verwendung des entsprechenden in der Schule erhältlichen Formulars schriftlich gekündigt und an die SWBV zurückgegeben werden. Kündigungen außerhalb der Kündigungsfrist werden nur bei folgenden Ausnahmen anerkannt:

- Schulwechsel auf eine Schule, die nicht am Bonner SchülerTicketmodell teilnimmt
- Wohnortwechsel außerhalb des VRS Gebietes bzw. Übergangsbereichs
- Schüleraustausch.

Was ist bei Änderungen von Wohnort, Schule etc. bzw. bei Verlust oder Beschädigung des SchülerTi-ckets zu unternehmen?

Bei Veränderungen in Bezug auf Wohnort oder Schule ist das Schulamt unverzüglich zu informieren. Die jeweilige Änderung soll im Schulsekretariat abgegeben werden und wird von dort an das Schulamt weiterge-leitet. Änderungen bezüglich der Bankverbindung können direkt der SWBV mitgeteilt werden.

Bundesstadt Bonn

Telefon: (0228) 77 4205 / 77 4365 / 77 4363

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des SchülerTickets stellt die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR ein Ersatzticket aus. Bei jedem weiteren Ersatzticket innerhalb eines Jahres wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Die Gebühr wird mit dem nächsten fälligen Betrag vom Konto abgebucht. Im Falle der Beschädigung ist zudem die alte Chipkarte zurückzusenden bzw. in einem der ServiceCenter der Stadtwerke Bonn (**in Bonn: Münsterstr. 18, in Bad Godesberg: Alte Bahnhofstraße 22a**) abzugeben.

Was kostet das SchülerTicket?

Normaltarif

Das SchülerTicket für weiterführende Schulen (Sekundarstufe I und II) wird im **Schuljahr 2017/2018** durch den VRS zum Preis von **32,50 EUR monatlich** angeboten. An einigen Schulen ist das SchülerTicket auch zu günstigeren Konditionen erhältlich, wenn sich dort nahezu die gesamte Elternschaft bzw. nahezu alle volljährigen Schülerinnen und Schüler zur Abnahme des SchülerTickets bereit erklären. Nähere Auskünfte hierzu sind in den Schulen erhältlich.

Das SchülerTicket für Grundschulen (Primarstufe) wird im **Schuljahr 2017/2018** durch den VRS zum Preis von **25,90 EUR monatlich** angeboten.

Ermäßigter Tarif

(zur Beantragung bitte das Kästchen „Antrag auf Prüfung einer Fahrpreisermäßigung“ auf dem Vordruck ankreuzen)

Der Ticketpreis eines fahrpreisermäßigten SchülerTickets beträgt

- für weiterführende Schulen **12,00 EUR monatlich**
- für Grundschulen **9,60 EUR monatlich**.

Eine Fahrpreisermäßigung ist möglich für Schülerinnen und Schüler, welche die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für eine Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Verordnung zur Ausführung des § 97, Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung erfüllen. Dies sind im Einzelnen:

- Wohnort in Nordrhein-Westfalen
- ausreichende Länge des **Schulweges** (kürzester, zumutbarer Fußweg zwischen Wohnung und **nächstgelegener Schule**)

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten **Schulform**, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten **Schulart** (Gemeinschaftsschulen, Katholische Schulen, Evangelische Schulen), bei Berufskollegs mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen (z.B. fehlende Aufnahmekapazität).

Die Entfernungsgrenze beträgt in der **Primarstufe** mehr als **2,0 km**, in der **Sekundarstufe I** mehr als **3,5 km** und in der **Sekundarstufe II** mehr als **5,0 km**.

Alle Schülerinnen und Schüler die nicht in Bonn wohnen, müssen zur Prüfung einer Fahrpreisermäßigung **die Anlage für auswärtige Schülerinnen und Schüler** beifügen.

- nicht nur vorübergehende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels aus **gesundheitlichen Gründen**. Es ist ein Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Bewilligungszeitraum der Fahrkostenübernahme ist in der Regel **das Schuljahr**. Am Ende eines jeden Schuljahres wird erneut geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Übernahme der Schülerfahrkosten weiterhin gegeben sind.

Hinweis: Sozialleistungen nach **SGB II** sowie der Besitz eines **Bonn-Ausweises** sind generell **nicht** berücksichtigungsfähig.

Geschwisterermäßigung

Die Gewährung einer Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn mehrere am 01.08. des jeweiligen Jahres noch minderjährige Kinder einer Familie, die eine öffentliche oder private Ersatzschule im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg besuchen, Anspruch auf ein ermäßigtes SchülerTicket haben. Ein entsprechender Antrag muss über die Schulsekretariate der besuchten Schulen **jährlich** gestellt werden.